

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 49.

Sonntag den 18. Februar.

1849.

Bekanntmachung.

Bei der am untengesetzten Tage zu Folge der Bekanntmachung vom 5. dieses Monats in der aus den Ortschaften Paunsdorf und Sellahausen bestehenden 15. Wahlabtheilung stattgefundenen Wahl dreier Geschwornen sind zu Geschwornen gewählt worden

Herr **Christoph Deyer**, Maurer in Paunsdorf,

Herr **Wilhelm Lindner**, Maurer in Sellahausen,

Herr **Carl August Nösch**, Gastwirth und Gemeindevorstand in Paunsdorf.

Nach diesen haben die meisten Stimmen erhalten Herr Carl Fichtner, Gutsbesitzer in Sellahausen, Herr Wilhelm Baumann, Gutsbesitzer in Sellahausen, Herr Gottfried Schumann, Zimmermeister in Paunsdorf, Herr Wilhelm Weger, Hausbesitzer und Milchhändler in Paunsdorf.

Dies wird andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige begründete Einwendungen gegen die Wahl oder das Wahlverfahren, bei deren Verlust, binnen acht Tagen von Aushängung des betreffenden Anschlags in dem hiesigen Gasthose an gerechnet, anzubringen und zu beschweigen sind.

Paunsdorf den 16. Februar 1849.

Der Wahlausschuß der 15. Wahlabtheilung des 21. Bezirks.
Für denselben **Schwerdfege**, Ger.-Dir. zu Paunsdorf.

Landtagsverhandlungen.

Neunzehnte öffentliche Sitzung der 2. Kammer am
16. Februar 1849.

v. Trübschler erhält 4 Wochen Urlaub, um der 2. Lesung der Verfassung in Frankfurt beizuwohnen. Auf die Interpellation Reimanns in Betreff der Wahlmännerwahlen für die Nationalvertreter antwortet Min. Oberländer, daß es im Interesse des Volkes liegen müsse, auch neue Wahlmänner für die neuen Wahlen zu haben, sich wieder an der Wahl zu betheiligen, und ein Gesetz bei uns nicht vorhanden sei, wonach die alten Wahlmänner auch die neuen Wahlen vornehmen könnten. Reimann ist im Princip hiermit einverstanden, beantragt aber, um die Wahlen zu beschleunigen, daß die alten Wahlmänner die Ergänzungswahlen vornehmen sollen. Der Antrag wird nach einigen Bemerkungen Spigners, Schaffraths und der Min. Oberländer und v. d. Pfordten über seine formelle Zulässigkeit sofort zur Discussion gebracht. Wagner, Hausteiu und Berthold erklärten sich gegen den Antrag, Gruner beantragte directe Wahlen, wofür sich auch Hausteiu, Kellermann und v. Trübschler verwendeten. Nachdem aber Min. Oberländer das Princip der neuen Wahlmännerwahlen nochmals vertheidigt und darauf hingewiesen, daß sie ohnehin schon im Gange seien, so zog Reimann seinen Antrag zurück; der Grunersche aber konnte vor der Hand nicht weiter berücksichtigt werden. Jäkel motivirte seinen Antrag auf Portofreiheit für die Abgeordneten, die im Interesse des Volkes liege und auf die Finanzen von geringem Einflusse sein werde. Die Berathung darüber wird nächsten erfolgen.

Die 2. Deputation erstattete Bericht über den Tzschirnerschen Antrag, daß die Regierung ihre Erklärung auf die preussische Circularnote erst nach Vernehmung mit den Kammern abgeben solle. Da mittlerweile die Regierung eine Antwort hierauf gegeben und darin sich gegen das erbliche Kaiserthum und für Theilnahme Oesterreichs an den Verhandlungen erklärt, so geht die Deputation (Ref. v. Trübschler) nicht weiter auf den Tzschirnerschen Antrag, wohl aber auf die Reichsverfassung selbst ein und beantragt, die Kammern und Regierung mögen beim Reichsministerium erklären, daß sie mit dem 3. Abschnitt der Verfassung: Reichsoberhaupt, besonders dem unverantwortlichen Kaiser, nicht einverstanden sei, die Uebertragung so großer Rechte auf die Reichsregierung für unheilvoll halte, das Staatenhaus nur dann billige, wenn alle einzelne Staaten gleichmäßig darin vertreten sind und ihre Abgeordneten dazu nach ihrem Belieben ernennen, endlich den Reichsrath für schädlich und überflüssig, und §. 5. der Gewähr der Verfassung für unzulässigen Eingriff in die Selbstständigkeit

der Einzelstaaten, auch §. 7. derselben für inhuman und der Civilisation widersprechend erachte.

Hohlfeld hält die Kammern zu Erklärungen über die Reichsverfassung nur dann für competent, wenn sie zu definitiver Annahme vorgelegt werde. Schaffrath findet jetzt eine Erklärung weit wirksamer, als nach festgestellter Verfassung, und beantragt 1) die Erklärung als vorläufige zu bezeichnen, 2) darin aufzunehmen, daß Oesterreichs deutsche Länder nöthige und unzertrennliche Bestandtheile Deutschlands, 3) zur Erleichterung ihres Eintritts in den Bundesstaat Modificationen der §§. 2. u. 3. „vom Reiche“ wünschenswerth, und 4) Regierung und Kammern mit den §§. 49. u. 58. der Reichsgewalt dieser zuerkannten Gewalt nicht einverstanden seien. v. Trübschler ist gegen die Abänderung der §§. 2. u. 3., und hält diese Angelegenheit nicht für angemessen, in den Kammern der Einzelstaaten zu berathen. Schick hat gegen die Erklärung nichts einzuwenden, wünscht einen mächtigen Fürsten zum Oberhaupte Deutschlands, hält das absolute Veto für unbedenklich, eben so die Cognition der Reichsgewalt über die Einzelverfassungen, wogegen er ihr das Post-, Münz- und Eisenbahnrecht nicht zugestehet. Benseler, Tzschirner und Kell sind für die Deputation. Ersterer vindicirt Sachsen Einfluß auf die Gestaltung der Dinge; Tzschirner fürchtet, daß die Regierung anderer Ansicht sei, als die Kammern, und Kell hätte eine selbstständige Erklärung der Regierung gewünscht. Min. v. d. Pfordten: die Ansichten der Regierung über die Sache im Allgemeinen sind aus dem Decret vom vorigen Sommer und der Antwort auf die preussische Note bekannt. In eine vorher bestimmte Form kann man Verfassungen nicht gießen. Die Regierung ist gegen das Kaiserthum und gegen den Ausschluß Oesterreichs. Welche Form der Verfassung für Deutschland sie wünsche, vermeidet sie noch ferner zu sagen, weil Reden zwar oft Silber, Schweigen aber noch öfter Gold sei. v. Trübschler bekämpft im Schlußworte besonders Schicks Ansichten über das Veto absolutum, das nur das Recht der Revolutionen sanctionire.

Der Deputationsantrag, so wie der 1., 2. und 4. Schaffrathsche Antrag werden gegen 4, resp. 2 Stimmen angenommen, der 3. Antrag aber abgelehnt.

Das Strafverfahren

nach dem provisorischen Gesetze v. 18. Novbr. vor. J.
(Fortsetzung und Schluß.)

IV. Verfahren bei der Hauptuntersuchung.

Für die Hauptuntersuchung der hierher gehörigen Vergehen besteht in jedem Appellationsgerichtsbezirke eine Criminalbehörde.